

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "1.100 Jahre Meißen".
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen unter der Nummer VR 13858 und trägt den Zusatz e. V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 01662 Meißen, Markt 1.

## § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Aufarbeitung der 1.100-jährigen Meißner und damit verbundener sächsischer Geschichte sowie die Förderung, Initiierung, Organisation und Begleitung kultureller, künstlerischer, sozialer, Gemeinschaft stiftender, bildender Projekte, die im Kontext des Festjahres 2029 und darüber hinaus Heimatverbundenheit und soziale Vernetzung etablieren.

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Konzeption und Koordination jeglicher Aktivitäten anlässlich des 1.100-jährigen Jubiläums der Mark Meißen,
  - b) die Aufarbeitung der geschichtlichen Entwicklung Meißens,
  - c) in Vorbereitung des Festjahres, Organisation sämtlicher Aktivitäten unter Einbeziehung der Bevölkerung,
  - d) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die eine produktive Begegnung von Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Kunst mit der Meißner Bevölkerung und ihren Gästen ermöglichen,
  - e) die Förderung und Vermittlung von kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Inhalten auch unter der ausdrücklichen Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen als Adressaten,
  - f) die Veröffentlichung von Publikationen, die die Arbeit und Intentionen des Vereins darstellen und die im Vereinszweck beschriebenen Themenfelder reflektieren
  - g) die Förderung von Kunst und Kultur,

- h) die Durchführung von Maßnahmen der Ortsverschönerung sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - i) die Beteiligung der Bürgerschaft und Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung".
  4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie die Aufnahme beim Vorstand schriftlich beantragen. Minderjährige Antragsteller benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins in besonderem Maße materiell fördern und deshalb einen erhöhten, entsprechend des Mindestbeitrages selbstgewählten, Mitgliedsbeitrag bezahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) mit dem Tod des Mitglieds
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - e) mit Auflösung der juristischen Person

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, einzuberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.
5. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihr obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung durch den Vorstand
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Satzungsänderung, Änderungen des Vereinszweckes bzw. Auflösung des Vereins.

2. Alle zwei Jahre wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über die Wahl der Wahlpositionen im Vorstand entschieden. Über alle nicht unter 1. und 2. genannten Aufgaben entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche einberufen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch Übersendung einer E-Mail/in elektronischer Form gewahrt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist für eine Satzungsänderung erforderlich.
6. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung geheim.
7. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Sie können offen durchgeführt werden, wenn niemand der anwesenden Mitglieder widerspricht.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem/der Vorsitzenden (geborener Vorsitzender: Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister/in der Stadt Meißen)
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zu den unter § 7 Absatz 1 genannten aus bis zu 6 Beisitzern/-innen. Als geborene Beisitzende / geborener Beisitzer gilt jeweils ein Mitglied der Fraktionen des Stadtrates zu Meißen.
3. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d, sowie unter Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder werden, ausgenommen der geborenen Mitglieder, von der anwesenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

4. Er kann mit demselben Stimmenverhältnis abberufen werden.
5. Der unter Absatz 1 benannte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, er ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
6. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit Doppelstimmrecht.
7. Der Vorstand ist an die Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Der Verein wird nach Außen im Sinne des § 26 des BGB vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das entsprechende Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
10. Der Vorstand ist auch arbeitsfähig, wenn nicht alle Positionen besetzt sind.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
2. Die Amtsperiode erstreckt sich vom 1. des Monats des Wahljahres bis zum 31. des Monats des zweiten Amtsjahres.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds auch mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 Projektkoordinatorin**

1. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Aufgaben sind insbesondere:

- die Geschäftsführung des Vereins,
  - Vorbereitung zur Einberufung der Mitgliederversammlung inklusive der Tagesordnung,
  - die Budgetplanung,
  - die Unterstützung des Vorstandes in organisatorischen Fragen
  - die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen sowie
  - die Planung und Umsetzung sämtlicher zur Erfüllung des Vereinszweckes nötigen Aktivitäten.
2. Im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben vertritt die besondere Vertreterin oder der besondere Vertreter den Verein nach außen. Im Außenverhältnis darf die besondere Vertreterin oder der besondere Vertreter von ihrer/seiner Vertretungsmacht bis zu einem Geschäftswert von 2.000 Euro pro Geschäftsvorgang Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, auch wenn es sich um eine Zuständigkeit der besonderen Vertreterin oder des besonderen Vertreters handelt.
  3. Die besondere Vertreterin oder der besondere Vertreter untersteht unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
  4. Die besondere Vertreterin oder der besondere Vertreter kann durch den Vorstand jederzeit abberufen werden.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
3. Der Beitrag der Stadt Meißen umfasst neben dem Mitgliedsbeitrag einen vom Stadtrat festgelegten Zuschuss zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten für den/die Projektkoordinator/-in sowie zur Umsetzung von Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszweckes.

## **§ 11 Protokolle**

1. Die von den Vereinsorganen (§ 5 dieser Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterschreiben.

## **§ 12 Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
  - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
  - b) durch freiwillige Zuwendungen
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - d) durch Sponsoring.

## **§ 13 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden, dem Zuschuss der Stadt Meißen sowie Fördermitteln aus öffentlicher Hand aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen über 5.000 € dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Zahlungen über 2.000 € durch die besondere Vertreterin/den besonderen Vertreter dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Zahlungen bis 2.000 € dürfen zudem ohne Freigabe des Vorstandes durch den besonderen Vertreter/die besondere Vertreterin geleistet werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Sind zu einer ordentlichen einberufenen Sitzung die Mitglieder zum 2. Mal nicht in der für Beschlüsse erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorstand unverzüglich eine dritte Mitgliederversammlung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl

der entscheidenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins entschieden wird. In der dritten Mitgliederversammlung ist zu einer Auflösung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich bei der Beschlussfassung ergeben.

## **§ 15 Vereinsvermögen**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meißen als juristische Person des öffentlichen Rechts, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 21.06.2023 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.06.2023 mit einer Abstimmung einstimmig beschlossen. Die Satzung wird dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Geändert in der Mitgliederversammlung 21.06.2024.